

PROTOKOLL AKP VOM 15.09.2021

Ort: Videokonferenz, MyJustice

TEILNEHMENDE:

Benjamin F. Brägger	Konkordatssekretär, Vorsitz
Romilda Stämpfli	Präsidentin KLJV
Pascal Payllier	Vizepräsident KLJV
Sabine Uhlmann	Präsidentin FKE
Marcel Ruf	Präsident FKI
Alex Kleiber	Co-Präsident FKB
Dominik Lehner	Präsident KoFako
Tanja Zangger	Stv. Konkordatssekretärin / QS ROS
	Verantwortliche / Leiterin Projekt HO-RIZONT / Protokoll

Entschuldigungen:

Michael Leutwyler	Vizepräsident KLJV
-------------------	--------------------

Beginn: 13.00 Uhr

Geschäfte

1. Begrüssung

Der Konkordatssekretär begrüsst die Anwesenden zur per Videokonferenz stattfindenden Sitzung der AKP.

2. Protokoll der Sitzung vom 16. Juni 2021

Das Protokoll der AKP Sitzung vom 16. Juni 2021 wird genehmigt und verdankt.

3. Informationen des Vorsitzenden

Der Konkordatssekretär informiert über die Beschlüsse des Vorstandes der KKJPD im vergangenen Juni, die Publikation im Zusammenhang mit dem [50 Jahre Jubiläum vom Massnahmenzentrum für jung Erwachsene Arxhof](#) und die aktuellsten Mutationen in den Kantonen:

Stefanie Romer tritt per 1. September 2021 als Leiterin des Vollzugs- und Bewährungsdienstes des Kantons Nidwalden die Nachfolge von Carmen Kaufmann (vgl. [Protokoll vom 16. Juni 2021](#)) an.



[Miriam Schlup](#) tritt Anfang März 2022 als Vorsteherin vom Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich die Nachfolge von Hans-Jürg Patzen an.

4. Fazit Konkordatssekretariat aus der Juni Retraite

Die Anwesenden tauschen sich mündlich zur Retraite vom 16. Juni aus. Die KLJV wird bis Anfang 2022 ein Papier verfassen, in welchem sie mögliche Änderungen zur Funktionsweise der AKP skizziert.

5. Reglement betreffend die konkordatlichen Anerkennung von privaten Einrichtungen (Reglement ApV)

Die Anwesenden diskutieren die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens, insbesondere die unterschiedliche Haltung in Bezug auf die Gültigkeitsdauer. In der Diskussion mit Lucia Lanz, der Leiterin der Arbeitsgruppe und Präsidentin der IGApplus, und einer externen Beraterin/Auditorin, konnte ein Kompromiss gefunden werden, der die fachliche Sichtweise aus der Perspektive eines kontinuierlichen Verbesserungsmanagements in Einklang mit dem konkordatlichen Anerkennungsverfahren bringt. So wird vorgeschlagen, die Gültigkeitsdauer der Anerkennung von 3 auf 4 Jahre anzuheben. Die Zwischenprüfung soll entsprechend nach 24 und nicht nach 18 Monaten stattfinden.

Des Weiteren heissen die Anwesenden die Aufnahme eines neuen Artikels 2 gut, welcher festhält, dass die Kantone grundsätzlich in private Einrichtungen mit konkordatlicher Anerkennung einweisen.

Die AKP beantragt der Konkordatskonferenz das vorliegende Reglement zu verabschieden.

Nach der Inkraftsetzung des Reglements gilt es die im Reglement vorgesehene konkordatliche Auditororganisation zu konstituieren, ein Geschäftsreglement sowie einen Gebührentarif auszuarbeiten und der Konkordatskonferenz zur Genehmigung vorzulegen. Zudem ist vorgesehen, im Jahre 2022 die verbleibenden 7 IGApplus Institutionen zu auditieren. Ab 2023 können alle privaten Vollzugseinrichtung um eine konkordatliche Anerkennung nachsuchen. Diese wird sodann von der Konkordatskonferenz erteilt werden, wenn die nachsuchende private Vollzugseinrichtung die Umsetzung der konkordatlichen Mindeststandards im Auditverfahren nachweist.

Die Einführung des konkordatlichen Audit- und Anerkennungsverfahrens stellt einen Meilenstein in Bezug auf die Qualitätsentwicklung und -sicherung der privaten Vollzugseinrichtungen dar und unterstützt die kantonalen Aufsichtsbehörden in Bezug auf das kantonale Aufsichts- und Bewilligungsverfahren.

Die abschliessenden Arbeiten der Arbeitsgruppe «QS JUV» werden nochmals ausdrücklich verdankt.

6. Merkblatt zum Verwahrungsvollzug

Die Anwesenden sichten die Stellungnahmen aus den Kantonen und deren Einarbeitung in das Merkblatt durch die Arbeitsgruppe «Verwahrungsvollzug». Alle Kantone, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, begrüssen die Schaffung eines Merkblatts mit Empfehlungen, insbesondere wenn dies nicht als verbindliche Vorgabe verstanden wird. Was die Einordnung des Merkblatts in die systematische Sammlung der konkordatlichen Erlasse ([SSSED](#)) betrifft, wird in allen Stellungnahme eine Bündelung der Merkblätter zum Verwahrungsvollzug (unter 30.6) bevorzugt.



Den inhaltlichen Anträgen mit Formulierungsvorschlägen konnte weitestgehend Folge geleistet werden. In Kenntnis der laufenden Vorbereitungsarbeiten für ein Reglement zur konkordatlichen Anerkennung von privaten Einrichtungen (vgl. Traktandum 5) hat die Arbeitsgruppe die Frage aufgeworfen, inwiefern das Vorhandensein einer konkordatlichen Anerkennung unter Art. 10 des Merkblatts explizit als Voraussetzung formuliert werden soll. Die Anwesenden sprechen sich gegen die Aufnahme einer solchen Formulierung aus und heisst die restlichen Anpassungen gut.

Die AKP beantragt der Konkordatskonferenz das vorliegende Reglement zu verabschieden.

Die erneut umfangreichen Arbeiten der Arbeitsgruppe «Verwahrungsvollzug» werden nochmals ausdrücklich verdankt.

7. Datenerhebung NKVF zum Verwahrungsvollzug

Die AKP nimmt zur Kenntnis, dass die NKVF eine erneute Umfrage zum Verwahrungsvollzug bei den Kantonen macht. Die Vorgehensweise löste in einigen Kantonen gewisse Widerstände gegen die Umfrage aus. Die Thematik der Umfragen soll anlässlich der KK vom 22. Oktober 2021 mit dem Präsidium der NKVF aufgenommen werden.

8. Projekt HORIZONT

Die Projektleiterin verweist auf den [Newsletter](#), welcher in regelmässigen Abständen über den Stand des Projektes informiert.

9. Kostgeldliste

Der Konkordatssekretär erläutert die geplanten Anpassungen in der Kostgeldliste. Die vorliegende Kostgeldliste für die Jahre 2022 und 2023 beinhaltet in Umsetzung des neuen Kostgeldreglements bereits erste Angleichungen und Harmonisierungen.

Die bisherigen einzelnen Kostgeldpositionen für den sog. Behandlungsvollzug, die bisher nach den verschiedenen Vollzugsregimen aufgeteilt und unterschiedlich hoch waren, werden gemäss Art. 11 f. Reglement KoGe (SSED 01.3) vereinheitlicht. Der kostengünstigste Zugschlag belief sich bisher auf CHF 30.00 pro Verpflegungstag im offenen Strafvollzug für Männer. Mit CHF 55.00 pro Verpflegungstag wurde in der JVA Hindelbank (BE) der höchste Zuschlag für den Behandlungsvollzug für Frauen verrechnet. Neu wird der einheitliche Behandlungszuschlag, der nur dann zu bezahlen ist, wenn die ambulante, vollzugsbegleitende Therapie die neuen Kriterien des Kostgeldreglements erfüllt, auf CHF 38.75 pro Verpflegungstag festgesetzt, was dem arithmetischen Mittel der bisherigen Zuschläge entspricht. Dies führt für in der JVA Hindelbank (BE) zu massiven Mindereinnahmen, die mit einer einmaligen punktuellen Erhöhung des Kostgeldes für Normalvollzug an Frauen teilweise kompensiert wird. Dies rechtfertigt sich auch damit, weil Frauen während der Inhaftierung viel häufiger eine intensivere betreuerische, medizinische und auch therapeutische Begleitung benötigen, als Männer.

Der bisher für das Projekt Agogik der JVA Witzwil festgesetzte Kostgeldzuschlag von CHF 28.00 pro Verpflegungstag lässt sich nicht mehr rechtfertigen. Einerseits ist das Projekt vollumfänglich abgeschlossen und andererseits sieht das neue Kostgeldreglement diese Position nicht mehr vor. Um die mit dem Wegfall dieses Zuschlags entstehenden finanziellen Mindereinnahmen abzufedern, wird der Zuschlag für das Projekt Agogik der JVA Witzwil um ein Jahr verlängert, jedoch gleichzeitig auf CHF 14.00 halbiert. Ab 2023 fallen schliesslich auch die CHF 14.00 pro Verpflegungstag weg.

Zudem wurde im Sommer 2021 eine Umfrage zum Kostgeldzuschlag Unfallversicherung durchgeführt, der aktuell auf max. CHF 1.30 pro Verpflegungstag festgesetzt ist. Dieser ist dazu



gedacht, die anfallenden Versicherungsprämien zu decken. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass hier ein Anpassungsbedarf besteht, d.h. eine Herabsetzung. Die dazu notwendigen Diskussionen sollen bis zur Herbstkonferenz 2022 geführt werden, um der Konkordatskonferenz für das Jahr 2023 einen konkreten Antrag stellen zu können.

Gemäss Art. 15 des neuen Kostgeldreglements wird die Teuerung regelmässig ausgeglichen. Die Konferenz bestimmt den zu gewährenden Ausgleich jeweils anlässlich der Herbstkonferenz der ungeraden Jahre. Das durchschnittlich durch die Konkordatsanstalten zu bezahlende Arbeitsentgelt (sog. Referenzsatz), das bei guter Arbeitsleistung der inhaftierten Personen geschuldet ist, wurde seit dem 1. Januar 1998 nicht mehr angepasst. Es belief sich im Jahre 2019 auf CHF 27.15.

Die seit dem 1. Januar 1998 bis Juli 2021 angelaufene Teuerung entspricht 10,9 %. Diese soll per 1. Januar 2023 ausgeglichen werden unter gleichzeitiger Festsetzung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts auf neu CHF 29.00 pro Arbeitstag. Die konkrete Umsetzung dieses neuen Referenzsatzes obliegt den jeweiligen konkordatlichen Vollzugseinrichtungen. Diese bestimmen individuell, die konkrete Abstufung des auszubehandelnden Verdiensteils, je nach Arbeitsleistung (Menge und Qualität) der eingewiesenen Personen. Die Anpassung des Referenzsatzes hat somit nur eine indirekte Wirkung auf den effektiv durch die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen konkret auszubehandelnden Betrag des Verdiensteils.

Die Kostgeldzuschläge 2022 für das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) sowie für das Projekt Bildung im Strafvollzug (BiSt) können erst nach Bekanntwerden der Berechnungsgrundlagen durch das SKJV entsprechend angepasst werden.

10. Entwurf Traktandenliste Konkordatskonferenz vom 22. Oktober 2021

Die Anwesenden nehmen den Entwurf der Traktandenliste zur Kenntnis. Nebst dem Statusbericht zum Projekt HORIZONT bildet der Verwahrungsvollzug (Anerkennung des Pilotprojekts der JVA Solothurn als konkordatliches Angebot sowie Austausch mit der NKVF) einen inhaltlichen Schwerpunkt

11. ROS Nacherfassung

Die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA NWI) konnte im 2020/2021 mit Hilfe des neuen Finanzierungssystems und unter der neuen Leitung einen regulären Betrieb (termingerechte Fallbearbeitung) sicherstellen. Das neue Finanzierungsmodell mit reduzierten Fallvorlagegebühren und einem Kostgeldzuschlag hat sich bewährt.

Die Leitung der AFA NWI, die ROS-Administration (fachliche Leitung), die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern (personelle und organisatorische Leitung) sowie das Konkordatssekretariat (konkordatliche Qualitätssicherung) haben deshalb entschieden, die im März 2019 vereinbarte Sistierung von Art. 10 f. RL ROS hinsichtlich des Einholens einer Risikoabklärung bei sog. «Patronatsfällen» (Übertragung der Bewährungshilfe an einen anderen Kanton) per 1. September 2021 aufzuheben.

Des Weiteren hat das Konkordatssekretariat unter den ROS-Verantwortlichen in den Kantonen eine Umfrage zum Bedarf einer Nacherfassung von «alten «Fällen» durchgeführt. Nacherfassungsfälle sind diejenigen Fälle, welche gemäss FaST einen erhöhten Abklärungsbedarf ergeben (C-Fall), das zugrundeliegende Urteil respektive dessen Invollzugsetzung jedoch vor dem Datum der Einführung von ROS im jeweiligen NWI-Kanton erfolgte. Die Nacherfassung solcher Fälle führt dazu, dass sie nach dem Fallführungssystem ROS geführt werden.



Der Leiter AFA NWI hat nach Sichtung der Umfrageergebnisse und nach Rücksprache mit der ROS-Administration folgende Vorgaben und Prozesse anlässlich der Sitzung der QS ROS NWI (konkordatlichen Qualitätssicherung) vom 26. August 2021 mitgeteilt:

- 1) Die geltenden ROS-Grundlagen sehen keine Nacherfassungspflicht vor. Es müssen also nicht alle Fälle nacherfasst werden.
- 2) Der Entscheid, ob ein Fall nacherfasst wird, obliegt somit grundsätzlich dem zuständigen/fallführenden Kanton.
- 3) Beginn: per 01.01.2022 können die ersten Nacherfassungsfälle für eine Risikoabklärung der AFA zugestellt werden. Bedingung: die zwischenzeitlich ebenfalls möglichen Patronatsfälle führen nicht zu einer höheren Fallbelastung als erwartet.
- 4) Mengengerüst: 1 Fall pro Kanton pro 2 Monate. Das Mengengerüst wird laufend geprüft und angepasst, sofern angezeigt.
- 5) Welche Fälle zuerst zur Abklärung geschickt werden, entscheidet jeder Kanton für sich.
- 6) Die AFA priorisiert die eingegangenen Risikoabklärungen stets wie folgt: die aktuellen Risikoabklärungen (Tagesgeschäft) werden prioritär zu den Nacherfassungsfälle behandelt.

Seitens des Kantons Aargau wurde in Bezug auf die Ziffern 1 & 2 in der Folge angeregt, dass die Formulierung dahingehend lauten sollte, dass die Nacherfassung grundsätzlich ausgeschlossen, in Ausnahmefällen aber möglich ist. Seitens der Amtsleitung des Kantons Luzern wurde demgegenüber zu Bedenken gegeben, dass diese Formulierung für kleinere Kantone, welche sich in der Umfrage dahingehend geäußert haben, dass sie gerne alle ihre Fälle in den ROS-Prozess integrieren wollen, die Hürde für die Eingabe der Fälle erhöhen könnte, was als wenig zielführend betrachtet wird.

Die Anwesenden nehmen die Ausgangslage zur Kenntnis und stimmen dem Vorschlag des Konkordatssekretariats, dass die Frage, ob die Nacherfassung grundsätzlich (aber mit der Möglichkeit von Ausnahmefällen) ausgeschlossen oder – wie vorgeschlagen – fallspezifisch in der Kompetenz des Kantons liegt, eine politische Dimension hat und deshalb im Nachgang zur Konkordatskonferenz eine entsprechende Umfrage unter den Departementsvorsteherinnen und -vorsteher erfolgen und im Falle eines strittigen Ergebnisses für die Konkordatskonferenz im Frühjahr 2022 traktandiert werden soll.

12. Praxisaustausch zu RL Arbeitsentgelt und Kostenbeteiligung

Diskussion wegen Zeitmangels verschoben.

13. Einweisungsstrategie AJV Bern

Präsentation wegen Zeitmangels verschoben.

14. JVA Solothurn «Integrationsvollzug» «Verwahrungsvollzug in Kleingruppen»

Die Berichte werden von den Anwesenden positiv gewürdigt. Die AKP empfiehlt der Konkordatskonferenz Anerkennung der beiden Pilotprojekte als konkordatliches Spezialvollzugsangebot.



15. Varia

Im Zusammenhang mit der anstehenden Wahl der Stiftungsrätinnen und -räte für den Stiftungsrat vom SKJV wiederholt die KLJV ihren Antrag auf eine Doppelbesetzung. Neben Lukas Huber/BS (bisher) stellt sich auch Nic Pozar/BL (neu) zur Verfügung.

Die Umfrage der FKE Präsidentin unter den Fachkonferenzen hat ergeben, dass der 2. Sitz eine Vertretung der Fachkonferenzen vorbehalten werden sollte. Dies weil die fachliche Meinung in diesem Gremium als wichtig erachtet wird. Nachtrag: Da sich keine Person für eine Vertretung der Fachkonferenzen finden liess, verzichten die Fachkonferenzen schweren Herzens auf einen Wahlvorschlag.

Sitzungsende: 17.15 Uhr

Die Protokollführerin:

sig. Tanja Zangger

Tanja Zangger
07.10.2021